



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks,
Regionalen Handwerkskammertage,
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks,
Landeshandwerksvertretungen

Abteilung: Handwerkspolitik/Wipo
Ansprechpartner: Stefan Koenen/
Dr. Alexander Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260/360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 28. August 2020
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

Corona-Pandemie: handwerksrelevante Vereinbarungen der Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundesregierung (27.08.2020) und vertiefende Bewertung des Koalitionsausschusses von CDU, CSU und SPD (25.08.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf einen gemeinsamen Rahmen beim weiteren Vorgehen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie haben sich gestern (27.08.2020) Bundesregierung und Bundesländer verständigt.

Beim Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten ging es im Schwerpunkt vor allem um Abstandsregeln, Maskenpflicht, Tests, Quarantäne, öffentliche Veranstaltungen, Gesundheitsdienst, Hygienekonzepte an Schulen. Den Wortlaut der getroffenen Vereinbarung senden wir Ihnen anbei.

Im Grundsatz bewerten wir die vorgesehenen Maßnahmen und vor allem generell die gemeinsame Bund-Länder-Initiative als richtig und wichtig, um den leider wieder einsetzenden flächendeckenden Wiederanstieg der Neuinfektionen zu bremsen und einen erneuten Lockdown zu vermeiden. Wir erkennen an, dass die politisch Verantwortlichen erkennbar das Ziel verfolgen, eine weiterhin ausgewogene Balance zwischen Gesundheits- und Wirtschaftsinteressen zu finden. Das bleibt ein Drahtseilakt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Dass die Pandemieentwicklung nach wie vor und auch noch längerfristig die dringende Vorsicht aller Bürger erfordert, dazu brauchte es erneut ein starkes politisches Signal. Die in den zurückliegenden Monaten ausufernde und kaum noch zu durchschauende Regelungsvielfalt – so sachlich nachvollziehbar sie im Einzelfall auch sein mag – hat nach unserer Auffassung zu einem Rückgang des allgemeinen Bewusstseins für die außerordentlichen Risiken der Lage beigetragen. Umso wichtiger ist für die kommenden Monate ein einheitliches, abgestimmtes, transparentes und nachvollziehbares Vorgehen. In diesem Sinne appelliert das Handwerk an Bund und Länder zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung und unterstreicht zugleich das Bewusstsein des Handwerks für die Verantwortung der Betriebe und Organisationen, bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits am Dienstag (25.08.2020) hatte sich der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD auf weitere Schritte zum Abfedern der wirtschaftlichen Folgen verständigt. Den Beschluss und eine politische Erst-Kommentierung haben wir Ihnen mit Schreiben vom 26.08.2020 zukommen lassen.

Zu den gestrigen Bund-Länder-Vereinbarungen wie zu den Koalitionsbeschlüssen halten wir unter handwerkspolitischen Gesichtspunkten Folgendes fest:

Bund-Länder-Vereinbarung zur Eindämmung der pandemischen Entwicklung: In den vergangenen Monaten haben die Länder vor dem Hintergrund sinkender Infektionszahlen ihre jeweiligen und dabei teilweise sehr unterschiedlichen Eindämmungsstrategien realisiert. Mit dem Spitzengespräch am 27. August 2020 sollen diese Maßnahmen angesichts steigender Infektionszahlen wieder deutlich stärker aufeinander abgestimmt werden nach dem Grundsatz bundesweit einheitlicher Prinzipien, die an das regionale Infektionsgeschehen angepasst anzuwenden sind.

Diese erneut stärkere Vereinheitlichung und damit Vorhersehbarkeit hygiespezifischer Maßnahmen vor Ort wird seitens des Handwerks ausdrücklich begrüßt. Unsere grundsätzliche Zustimmung findet auch die Feststellung, dass das aktuelle Infektionsgeschehen keine weiteren Öffnungsschritte rechtfertigt, dies nicht zuletzt angesichts eines andernfalls drohenden neuerlichen Lockdowns mit seinen gravierenden gesellschaftlichen und politischen Konsequenzen.

Die Vereinbarung von Bund und Ländern vom 27. August 2020 umfasst dazu insbesondere folgende Eckpunkte:

- Die Vorgabe eines grundsätzlichen Mindestabstands von 1,5 Metern, die Verpflichtung zu einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlichen Bereichen sowie die im Einzelfall anzuwendenden Kontaktbeschränkungen gelten weiter. Vorgesehen sind im Hinblick auf die Maskenpflicht konsequente Kontrolle und

Sanktionierung, letztere mit einem Mindestbußgeld in Höhe von mindestens 50 €; einzig Sachsen-Anhalt sieht hiervon ab.

- Die Möglichkeit zur kostenlosen Testung für Einreisende *aus Nicht-Risikogebieten* endet mit dem 15. September 2020. Bei Einreisen *aus Risikogebieten* gilt nun die Verpflichtung zu einer vierzehntägigen Quarantäne in der eigenen Wohnung, die ab 1. Oktober durch einen (selbst zu finanzierenden) Test frühestens ab dem fünften Tag nach Rückkehr beendet werden darf. Die Quarantänenvorgabe soll intensiver als bisher kontrolliert werden und bei Verstößen mit Bußgeldern verbunden werden. Bei vermeidbaren Reisen in bei Reisebeginn bereits ausgewiesene Risikogebiet soll im Hinblick auf die zwangsläufig folgende Quarantäne der bisherige Anspruch auf Kompensation von Verdienstausfällen laut Infektionsschutzgesetz gestrichen werden. Bei den Detailregeln für Reiserückkehrer bedarf es aus Sicht des Handwerks schneller Rechtssicherheit und Klarheit für Arbeitgeber zu den Leistungspflichten betroffener Arbeitnehmer, zur Vergütungspflicht der Arbeitgeber und zu möglichen Entschädigungsansprüchen nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Dies ist noch nicht umfassend und rechtssicher geklärt.
- Prioritär sollen wie bisher symptomatische Verdachtsfälle und enge Kontaktpersonen getestet werden ebenso wie Personen in gefährdeten Bereichen wie Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Auf Länderebene sollen angesichts der weitgehenden Rückkehr zum Regelbetrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen auch zielgerichtete Reihentestungen, vor allem bei den Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern erfolgen.
- Mit guten Hygienekonzepten nach bundesweit vergleichbaren Maßstäben soll der Präsenzsulbetrieb ermöglicht werden. Dort, wo dies nicht möglich ist, sollen verlässliche digitale Homeschooling-Angebote gemacht werden. Schulschließungen und weitgreifende Quarantäneanordnungen sollen möglichst vermieden werden. Zudem soll seitens des Bundes für unvermeidbare Fälle von Schulschließungen der Bezug von Kinderkrankentagegeld für GKV-Versicherte in diesem Jahr für jedes Elternteil um 5 zusätzliche Tage und für Alleinerziehende um 10 zusätzliche Tage gewährt wird.
- Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich ist, sollen mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden. Konditionierte Ausnahmen sind in Regionen möglich, in denen die 7-Tages-Inzidenz unter 15 liegt.

Über diese Beschlüsse hinaus müssen Bund, Ländern und Kommunen nun aber rasch auch ein gemeinsames Verständnis über die Systemrelevanz jeweiliger wirtschaftlicher Aktivitäten finden. Auch wenn es absehbar zu keinem neuerlichen flächendeckenden Lockdown kommt, sind für den Herbst und Winter lokale/regionale Einschränkungen nicht

auszuschließen. In diesem Kontext brauchen nicht zuletzt auch Handwerksunternehmen mit entsprechenden systemrelevanten Tätigkeiten Rechtssicherheit und sind auf einen einheitlichen Vollzug angewiesen, beispielsweise im Zusammenhang mit Kindertreueungen.

Überbrückungshilfen: Auf Grund des damit verbundenen sehr anspruchsvollen und aufwändigen Antragsverfahrens werden die Überbrückungshilfen bisher in nur sehr geringem Umfang von den Unternehmen in Anspruch genommen. Angesichts dessen ist die Verlängerung dieses Unterstützungsinstrumentes bis zum Jahresende angemessen und sachgerecht.

Notwendig ist allerdings, dass die Überbrückungshilfe auch bei Unternehmen greift, die bislang noch vorhandene Auftragsbestände abarbeiten konnten, bei denen aber wegen ausbleibender neuer Aufträge erst im weiteren Zeitverlauf die Corona-Folgen deutlich spürbar werden. Dies erfordert konsequenterweise auch eine Anpassung der bisher auf April und Mai festgelegten Referenzmonate für die Ermittlung des antragsberechtigenden Umsatzeinbruchs.

Unbeschadet dessen erachten wir eine Ausweitung des Zeitrahmens für Verlustrückträge auf drei Jahre weiterhin als einen sehr zielgerichteten Beitrag zur Liquiditätssicherung von Corona-betroffenen Unternehmen, dabei auch über das Jahresende 2020 hinaus.

Über die Verlängerung und Modifizierung der Überbrückungshilfe hinaus besteht weiterer Handlungsbedarf bei den finanziellen Stabilisierungsinstrumenten:

- Zum einen bleibt es erforderlich, dass der KfW-Schnellkredit auch für kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zugänglich gemacht wird.
- Zum anderen benötigt gerade auch der Mittelstand Instrumente, die seine Eigenkapitalbasis stärken. Hier können und sollten die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften eine wichtige Rolle spielen.

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung: Mit Blick insbesondere auf die Betroffenheit von Selbständigen und Künstlern ist die vorgesehene Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung nachvollziehbar. Dass hierbei auch die Regelungen zum Schonvermögen deutlich verbessert werden sollen, ist vor dem Hintergrund der Diskussion um den Unternehmerlohn im Kontext der Sofort- wie auch der Übergangshilfe ausdrücklich zu begrüßen.

Kurzarbeitergeld: Die seitens der Koalitionsspitzen vereinbarte Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld ist differenziert zu bewerten: Kurzarbeit ist zwar ein wichtiges und erfolgreiches Instrument zur Sicherung von Beschäftigung, es belastet aber auch in besonderem Maße den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Deshalb ist es richtig, dass die Koalition einen Einstieg in den Ausstieg aus den Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld beschlossen hat. Dies gilt im besonderen Maße für die Erstattung für die Sozialversicherungsbeiträge, die zu erheblichen Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit führen.

Da Handwerksbetriebe Kurzarbeit zumeist nur für kurze Zeiträume in Anspruch nehmen, dürften von der jetzt vorgesehenen Verlängerung der 100prozentigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30. Juni 2021 jedoch vor allem größere Industriebetriebe profitieren. Gleiches gilt für die vorgesehene Verknüpfung einer verlängerten vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis 31. Dezember 2021 mit Weiterbildungsmaßnahmen, was an den Bedarfen zumindest der kleinen Betriebe des Handwerks weitgehend vorbeigehen dürfte. Schließlich dürfte die vorgesehene Verlängerung des erhöhten Kurzarbeitergeldes auf bis zu 87 Prozent des letzten Nettoentgelts ab dem 7. Bezugsmonat bis zum 31. Dezember 2021 ebenfalls zu erheblichen Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit führen.

Angesichts dieser kostspieligen Beschlüsse ist es umso wichtiger, dass alle Corona-bedingten Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit vom Bund in Form eines nichtrückzahlungspflichtigen Zuschusses übernommen werden, um den autonomen Gestaltungsspielraum der BA zu erhalten und drohende Beitragserhöhungen, die gerade die lohnintensiven Betriebe des Handwerks treffen würden, zu vermeiden.

Insolvenzrecht: Angesichts der nach wie vor nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen ist es durchaus konsequent, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert wird. Denn die ausbleibenden Investitionen und Aufträge des ersten Halbjahrs machen sich bei vielen Betrieben erst im Laufe des zweiten Halbjahrs in den Auftragsbüchern bemerkbar.

Von einer längerfristigen Aussetzung der Antragspflicht sollte allerdings abgesehen werden, da sich das negativ auf die Wahrnehmung der eigenen Insolvenzreife auswirken kann. Ohne haftungsrelevante Antragspflicht kann das Bewusstsein für das Vorliegen von Insolvenzgründen aus dem betrieblichen Fokus geraten. In der Folge droht die Gefahr, dass insolvenzrechtliche Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren zu spät in Betracht gezogen werden und damit eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Dies wiederum hätte für Handwerksunternehmen, die sich vielfach in einer Gläubigerposition befinden, sehr nachteilige Konsequenzen.

Bürokratieabbau: Angekündigt werden weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Angesichts des sehr ernüchternden Ergebnisses des Bürokratieentlastungsgesetzes III aus dem vergangenen Jahr können wir das nur begrüßen. Zumal es höchste Zeit ist, dieses letztlich kostenlose Instrument zur Wachstumsstärkung zu nutzen.

Leider wurde anstatt konkreter Schritte zur Bürokratieentlastung lediglich die Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe beschlossen. Diese bietet jedoch zumindest die Chance, Entlastungsmaßnahmen durchzusetzen, die bislang im Ressortkreis umstritten sind (z.B. die Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat oder die verhältnismäßige Reduzierung der Dokumentationspflichten beim Mindestlohn). Wichtig ist, dass die hochrangige Arbeitsgruppe umgehend besetzt wird und bis Ende des Jahres entsprechende Maßnahmen erarbeitet, damit bürokratieentlastende Maßnahmen noch in dieser Legislatur umgesetzt werden. Der ZDH wird diesen Prozess eng begleiten und sich mit seinen praxisgerechten und effektiven Vorschlägen für einen spürbaren Abbau bestehender Bürokratie konstruktiv einbringen.

Berufliche Bildung und bildungspolitische Vorhaben zur digitalen Bildungsoffensive: Die bildungspolitischen Vorhaben, die im Rahmen des Koalitionsausschusses und zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentinnen der Bundesländer verabredet sind, konzentrieren sich auf eine Ausweitung bisheriger digitaler Unterstützungsmaßnahmen in der Bildung. Diese Vorhaben sind grundsätzlich zu begrüßen.

Aus Erfahrung der letzten Monaten ist jedoch zu befürchten, dass diese Vorhaben, abgesehen von den Endgeräten für Lehrkräfte, keine unmittelbare Wirkung zur Abmilderung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Probleme hinsichtlich einer digital unterstützten Beschulung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entfalten.

Wie mehrere aktuelle wissenschaftliche Studien belegen, war der Ausfall von Lehr- und Lernzeit auch maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es an einer systematischen Planung, Organisation und Durchführung digital gestützter Beschulung auf der Ebene der Länder und der kommunalen Schulträger mangelte.

Es ist nun bedeutsam, die angekündigten bildungspolitischen Vorhaben rasch und strukturiert umzusetzen. Ob die entsprechende Finanzierung durch EU-Mittel hierbei förderlich ist und ob weitere bürokratische Hürden vermieden werden können, wird kritisch zu begleiten sei. Dabei gilt es aber auch, die in der digitalen Bildungsoffensive adressierte berufliche Bildung nicht nur auf berufliche Schulen zu reduzieren, sondern gerade auch die handwerkliche Bildungsinfrastruktur hierbei mit zu berücksichtigen.

Des Weiteren bedarf es eines integrierten Konzepts einer „bundesweiten Bildungsplattform“, das rasch unter Beteiligung von Wirtschaft- und Sozialpartnern zu erstellen ist. Hierbei gilt es, zum einen eine gemeinsame Zielrichtung für bereits angelaufene Initiativen (z.B. BMBF-Förderrichtlinien InnoVet oder INVITE) zu formulieren. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere für die berufliche Weiterbildung aber auch für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben in der beruflichen Bildung zu klären, welche Rolle der Staat, respektive der Bund und die Bundesländer für sich bei einer solchen Plattform sehen und wie ein kooperatives Betreiben und Benutzen einer solchen Plattform organisiert sein soll.

Darüber hinaus wird der ZDH in der Allianz für Aus- und Weiterbildung die Situation auf dem Ausbildungsmarkt weiterhin im Blick behalten, um bei einer künftigen Betroffenheit von Ausbildungsbetrieben von Kurzarbeit oder deutlichen Umsatzeinbrüchen das Ausbildungsgeschehen durch eine Anpassung oder Ergänzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ zu stützen.

Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger: Die maximale Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes soll für dieses Jahr verlängert werden und der Anspruch auf ein erweitertes, bis zu 20-tägiges Pflegeunterstützungsgeld über den 30. September hinaus noch bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Diese Erleichterungen sind sachgerecht. Allerdings sollten die damit verbundenen Mehrausgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden. Diese versicherungsfremden Leistungen müssen vielmehr in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert werden.

Über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und unsere weiteren Schritte halten wir Sie wie gewohnt selbstverständlich gerne auf dem Laufenden. Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär